

Beschlußvorlage zur Satzung des Verband Saarländischer Karnevalsvereine e. V. zur Jahreshauptversammlung am 14. August 2019



Erläuterung der Darstellung: Text, der ~~durchgestrichen~~ ist, entfällt. Text, der unterstrichen ist, ist die Neufassung.

Präambel

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Zweck ~~und~~, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der ~~Verband~~Verein führt den Namen "Verband Saarländischer Karnevalsvereine e. V." ~~(im weiteren VSK genannt), abgekürzt VSK.~~ Er ist politisch und konfessionell neutral und gehört dem "Bund Deutscher Karneval e. V." mit Sitz in Köln (im weiteren BDK genannt) an.
2. Sitz des ~~Verband~~Vereins ist Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken eingetragen.
3. Der ~~Verband~~Vereinsziel ist insbesondere der Zusammenschluss und die Betreuung aller Karnevalsgesellschaften, ~~und -v~~vereine, Gilden, Zünfte, Fanfaren- und Musikzüge sowie aller anderen Institutionen, die für die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums tätig sind, sofern sie sich dem VSK als ordentliches Mitglied angeschlossen und dessen Satzung anerkannt haben (im weiteren Mitglied genannt). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der VSK kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 fördern - Anwendung des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung - Förderverein -
4. Aufgaben des VSK sind
 - a) Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des fastnachtlichen Brauchtums auf traditions- und landschaftsgebundener Grundlage;
 - b) Kontaktpflege ~~zu den infrage kommenden Institutionen; Behörde des Landes, der Städte und Gemeinden, der GEMA und zum BDK.~~ zu Ministerien, Behörden, Bundes- und Landesverbänden und anderen Institutionen;
 - c) Förderung des fastnachtlichen Schrifttums, Verbindungen zur Presse, Rundfunk und Fernsehen;
 - d) Unterhaltung eines Archivs ~~und Fastnachtsmuseum;~~
 - e) Werbung neuer Mitglieder;
 - f) Durchführung von Arbeitstagen, Seminarveranstaltungen, Ausstellungen und Veranstaltungen, die der Erweiterung karnevalistischer bzw. fastnachtlicher Ideengüter dienen sowie Förderung und Unterstützung von Fortbildungseinrichtungen, die dem Zweck des § 1 Nr. 3 dieser Satzung entsprechen.
 - g) Förderung der Jugend ~~pflege im fastnachtlichen Brauchtum;~~
 - h) Bekämpfung von Auswüchsen bei Brauchtumpflege und der Bestrebung kommerzieller

Ausnutzung.

- i) Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnliche Darbietungen im Rahmen des Satzungszweckes;
- j) ~~Durchführung von Arbeitstagen~~ Verleihung eines Kulturpreises und die Einbindung der Forschung über Herkommen der fastnachtlichen Bräuche im Saarland.
- k) Kontaktpflege zu ~~ausländischen~~ fastnachtlichen Organisationen und Einrichtungen;
- l) Beratende und helfende Funktion gegenüber den aktiven Mitgliedern.

5. Selbstlosigkeit, Aufwandsersatz, Dienstverträge

~~a) Der VSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nach §52 (2) Nr. 23 AO (Abgabenordnung) und nach §52 (2) Nr. 21 AO.~~

Der VSK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Das Präsidium des Vereins kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 261 EStG begrenzt.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte und im Vorfeld genehmigte Tätigkeit durch den Vorstand nach § 26 BGB, für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig. Nähere Einzelheiten regeln die Geschäfts- und Finanzordnungen, die vom Präsidium des Vereins erlassen und geändert werden.

Mittel des VSK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des ~~Verbandes~~ VSK.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~b) Vergütung für die Verbandstätigkeit~~

~~1. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.~~

~~2. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.~~

~~3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft der BGB-Vorstand nach §26 BGB.~~

~~4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Präsidiums des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.~~

§ 2 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder

Dies sind alle mit dem Karneval und Fastnachtsbrauchtum tätigen ~~Gesellschaften~~ Mitgliedsvereine. Einzelpersonen können keine aktiven Mitglieder werden.

2. Fördernde Mitglieder

Dies sind Organisationen, Verwaltungsstellen, Firmen oder Einzelpersonen, welche die Bestrebungen des VSK ideell und finanziell unterstützen.

3. Ehrenmitglieder

Dies sind Einzelpersonen, die sich ~~als Präsident in Mitgliedsvereinen nach §2 Abs.1, im Präsidium~~ oder als Mitglied in den Fachausschüssen, um die Pflege des Brauchtums außerordentlichen Verdienste erworben haben und auf Antrag eines Mitgliedsvereines und auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der JHV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Präsidenten des VerbandVereines können unter gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 3 Aufnahme in den VerbandVerein

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Darlegung der bisherigen Vereinsaktivitäten im Sinne des Brauchtums Fastnacht (Veranstaltungen zwischen 11.11. und Aschermittwoch) beim VerbandVSK einzureichen; dem Antrag ist die gültige Fassung der eigenen Vereinssatzung beizufügen.

2. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen des VSK zu, Sie haben Stimmrecht, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche und Anregungen vortragen.

2. Die Mitglieder des VSK sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des VSK und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt. Ihre individuellen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.

3. Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Jahreshauptversammlung des VSK beratend teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des VSK anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des VSK mitzuwirken sowie die eigene Satzung mit der des VSK in Einklang zu bringen.

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Aufnehmende Mitglieder zahlen bis Antragstellung eine Aufnahmegebühr an den BDK. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Höhe des Beitrages setzt die Jahreshauptversammlung fest. Die Einziehung der Beiträge und der Aufnahmegebühr an den BDK erfolgt durch den VerbandVerein. Der Beitrag ist bis 01. Mai eines jeden Kalenderjahres an den VSK zu zahlen. Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Jahreshauptversammlung das Stimmrecht.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Austrittserklärung.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidium spätestens am 31.12. vorliegen.

b) infolge Auflösung des sr-Gesellschaft Mitgliedsvereines

c) durch Ausschluss Ausschlussgründe sind:

- Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung
- Grober Verstoß gegen die Satzung des VSK sowie Nichtbeachtung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
- den VSK schädigendes Verhalten

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums. Hiergegen besteht das Recht des Einspruchs bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung. Diese entscheidet über den Einspruch mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung. Mit der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des VerbandVereines

Organe des VerbandVereines sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. das Präsidium
3. das Gesamtpräsidium

Die Einberufung aller Organe erfolgt durch den/die Präsidenten/Präsidentin, im Verhinderungsfalle durch seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern, die je eine Stimme haben.
2. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des VSK und ist jährlich einzuberufen.
3. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann bei nur einem Wahlvorschlag per Akklamation abgestimmt werden, sofern dieser Antrag ohne Gegenstimme angenommen wird.

4. Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Bericht des~~/der~~ Präsidenten~~/in~~
- b) Bericht des~~/der~~ Schatzmeisters~~/in~~
- c) Bericht der Kassenprüfung
- d) Entlastung des Präsidiums
- e) Bericht der VSK-Jugend
- f) Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen
- g) Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme des~~/der~~ Vorsitzenden der VSK-Jugend und der Vertreter der Regional~~verbändbezirke~~)
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Präsidium nicht angehören dürfen
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages
- j) Anträge sowie Bestimmung des Ortes der nächsten Jahreshauptversammlung
- k) Auflösung des ~~VerbandVereines~~ mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Der zustimmende Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.

5. Einberufung, Fristen, Anträge

- a) Die Jahreshauptversammlung ist vom Präsidenten mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Anträge sind mindestens 14 Tage vorher dem Präsidium einzureichen.
- c) Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen sowie über Anträge, die in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, ist zur Aufnahme in die Tages—ordnung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich; hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge zu Satzungsänderungen oder Auflösung des ~~VerbandVereines~~.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des ~~VerbandVereines~~ bedürfen grundsätzlich einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen

7. Vor Beginn der Jahreshauptversammlung ist die Zahl der vertretenden Stimmen festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben. Jedes Mitglied erhält einen Stimmzettel unter Berücksichtigung der §§ 2 und 5 Abs. 2

8. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist binnen 3 Monaten einzuberufen;

- a) wenn zu einer ordentlich eingeladenen Jahreshauptversammlung bei Feststellung der Anwesenheit die Anzahl von 1/4 der eingetragenen aktiven Mitglieder nicht erreicht wird.
- b) wenn es das Interesse des ~~VerbandVereines~~ erfordert.
- c) wenn mindestens 30% der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangen.

9. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der eingetragenen, aktiven Mitglieder anwesend sind.

10. Für die Wahl des Präsidenten wählt die Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter.

§ 8 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

- Präsident/~~Präsidentin~~
- zwei Vizepräsidenten/~~Vizepräsidentinnen~~
- Geschäftsführer/~~Geschäftsführerin~~
- Schatzmeister/~~Schatzmeisterin~~
- Vizegeschäftsführer/~~Vizegeschäftsführerin~~
- Vizeschatzmeister/~~Vizeschatzmeisterin~~
- Vorsitzender/~~Vorsitzende~~ der VSK-Jugend; siehe § 8 Abs. 2
- Regionalvertreter/~~Regionalvertreterinnen~~; siehe § 8 Abs. 3

2. Innerhalb des VSK besteht eine selbstständig geführte Jugendorganisation, die VSK-Jugend. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des VSK in der Jugendarbeit tätig. Sie wählt ihre eigenen Jugendorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

3. Zum Zwecke der kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem VSK-Präsidium und den ~~V~~Mitgliedsvereinen werden Regionalbezirke gebildet. Die ~~Vereine-Mitglieder~~ der Regionalbezirke wählen ihre/n Vertreter/Vertreterin. Die Wahl muss jeweils vor der Jahreshauptversammlung des VSK stattfinden, in der die Neuwahlen zum Präsidium anstehen. Die Regionalvertreter werden in der Jahreshauptversammlung in das Präsidium bestätigt, wobei die einzelnen Regionalbezirke das jeweilige Vorschlagsrecht haben.

Regional**bereiche**bezirke sind:

1. Saarbrücken - Obere Saar
2. Warndt - Völklingen
3. Saarlouis - Lebach
4. Merzig - Wadern
5. St. Wendel
6. Illtal
7. Neunkirchen - Sulzbachtal
8. Saarpfalz-Kreis

Das Präsidium wird ermächtigt, bei Handlungsbedarf Regionalbezirke aufzulösen und weitere Regionalbezirke, in Absprache mit den betroffenen Vereinen, einzusetzen, deren Bestätigung gegebenenfalls in der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident/~~Präsidentin~~ und seine/~~ihre~~ Stellvertreter/~~Stellvertreterinnen~~. Sie vertreten den ~~Verband~~Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/~~r~~ ist allein zur Vertretung des ~~Verband~~Vereines berechtigt. Je eine der

vorgenannten Personen ist allein zeichnungsberechtigt.

5. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Dies gilt analog auch für die Kassenprüfer
6. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereichs des Ausgeschiedenen beauftragen.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, die alle Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche regelt. Das Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues gewählt ist.

§ 9 Das Gesamtpräsidium

1. Dem Gesamtpräsidium gehören an:

das Präsidium

die Sprecher der Fachausschüsse

2. Fachausschüsse

Zur Beratung und Unterstützung kann das Präsidium Fachausschüsse bilden, ~~deren Mitglieder von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.~~ Jeder Fachausschuss wählt seine/n Sprecher/in

Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. ~~Folgende Ausschüsse können u. a. gebildet werden:~~

~~Tanzwesen, Musikwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Museum, Programm und Organisation etc.~~

~~Das Präsidium kann bei Handlungsbedarf weitere Ausschüsse einsetzen, deren Bestätigung gegebenenfalls in der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgt.~~

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Auflösung des VerbandVereines

Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Jahreshauptversammlung zu bestellen sind.

Bei Auflösung des VerbandVereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VerbandVereines an die „Stiftung Deutsches Fastnachtsmuseum“ in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Protokollführung und Beurkundung

Von jeder Jahreshauptversammlung und Sitzung des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder einem Vertreter und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

§13 Datenschutz, Verschwiegenheit

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nähere Einzelheiten sind in der aktuellen Fassung der Datenschutzordnung des Verband Saarländischer Karnevalsvereine e.V., die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt.

Die Beschäftigten des Vereins und die für den Verein tätigen Personen haben stillschweigen (Verschwiegenheit) über alle Belange des Vereins zu wahren. Die Verschwiegenheit muss auch nach Ende der Tätigkeit oder nach dem Austritt aus dem Verein gewahrt werden.

§ ~~1413~~ Schlussbestimmungen

1. Das Präsidium ist berechtigt redaktionelle sowie gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern ohne Einberufung der Jahreshauptversammlung vorzunehmen.
2. Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil der Satzung.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Saarbrücken.
4. Die Satzung tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom ~~23.10.2009~~ 14.8.2019 bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung in Kraft.

Stand 08.07.2019

Die Satzung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken, Registerblatt VR 2566 am XX.XX.2019 eingetragen.